

A	STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE.....	3
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz	3
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	4
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht.....	5
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz.....	6
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima.....	7
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	7
A.7	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein.....	10
A.8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH	11
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH	11
A.10	naturenergie netze GmbH.....	11
A.11	Vodafone West GmbH	12
A.12	PLEdoc GmbH	12
A.13	Stadt Neuenburg am Rhein	13
B	KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	14
B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz	14
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden.....	14
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation.....	14
B.4	Regionalverband Südlicher Oberrhein.....	14
B.5	badenovaNETZE GmbH	14
B.6	Netze BW GmbH.....	14
B.7	terranets bw GmbH.....	14
B.8	TransnetBW GmbH.....	14
B.9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH	14
B.10	Amprion GmbH	14
B.11	Abwasserzweckverband Staufener Bucht	14
B.12	Stadt Freiburg im Breisgau	14
B.13	Stadt Bad Krozingen	14
B.14	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Baurechtsbehörde.....	14
B.15	Gemeinde Ballrechten-Dottingen.....	14
B.16	Gemeinde Hartheim am Rhein	14
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz.....	14
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde.....	14
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst.....	14
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	14
B.21	Landesnaturschutzverband BW.....	14
B.22	BUND e.V.....	14
B.23	Stadt Heitersheim.....	14
B.24	Stadt Staufen	15
B.25	Gemeinde Ehrenkirchen	15
B.26	Gemeinde Eschbach.....	15
B.27	Gemeinde Münstertal.....	15
C	PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT	16

C.1 Person 116

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 410 Baurecht und Denkmalschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.1.1	Mit der 7. Änderung soll das Sondergebiet Flugplatz vergrößert werden und in diesem Bereich ein neues Baufenster mit der Bezeichnung „Q“ für einen neuen Flugzeughangar ausgewiesen werden. Der künftige Abstand der beiden Baufenster Q und B beträgt ca. 12,6 m. Wir gehen davon aus, dass die Nutzung der bestehenden nördlichen Freiflächen der bestehenden Bebauung des Baufenster B dadurch uneingeschränkt möglich ist. Bezüglich der verbleibenden Durchfahrtsbreite im Bereich des sog. Taxiway empfehlen wir eine Aussage in die Begründung aufzunehmen.	Dies wird berücksichtigt. Die Nutzung der bestehenden nördlichen Freiflächen der bestehenden Bebauung des Baufensters B ist uneingeschränkt möglich. Die Zufahrt der Hallen ist über die südliche Grundstücksseite möglich. Die Durchfahrtsbreite des Taxiways wird durch die beabsichtigte Bebauung nicht beeinträchtigt. Dies wird in die Begründung aufgenommen.
A.1.2	Die max. Gebäudehöhe wird im geplanten Baufenster auf 16 m festgesetzt. Wir bitten, die Höhenfestsetzung städtebaulich noch zu begründen. Hierbei sollte berücksichtigt werden, dass die jeweiligen Gebäudehöhen im SO lediglich in den „hinteren“ Bereichen bis zu 16 m zulässig sind und Richtung Rollfeld deutlich geringer (12 bzw. 10 m) werden. Soweit die Visualisierung des geplanten Hangars bereits die bauliche Umsetzung darstellt, erschließt sich auch hier eine Notwendigkeit der Gebäudehöhe nicht zwingend.	Dies wird berücksichtigt. Im Sinne des Flächensparens und um dem Gebot des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden Rechnung zu tragen, unterstützt der Gewerbepark grundsätzlich eine höhere bauliche Ausnutzung, die zu einer baulichen Nachverdichtung im Bestand führt. Dies wurde bereits in anderen bestehenden Bebauungsplänen im Verbandsgebiet umgesetzt. Hintergrund für die festgesetzte maximale Gebäudehöhe ist zum konstruktiv bedingt. Die Flugzeughöhe wird mit ca. 8 m kalkuliert. Die Torkonstruktion ist weitere ca. 2 m hoch. Hinzu kommen die Gitterträger mit ca. 4 m. Für den Dachaufbau sowie vorgesehene Photovoltaikanlagen sind weitere 1,50 m einberechnet worden. Mit ca. 0,50 m Puffer in der Höhenkonstruktion summiert sich der Bedarf auf eine maximale Gebäudehöhe von 16 m. Ferner ist geplant, einen untergeordneten Teilbereich des geplanten Flugzeug-Hangars zweigeschossig auszubauen, um Kunden neben den Abstellflächen für Ihre Flugzeuge auch Arbeits- und Aufenthaltsbereiche zur Verfügung stellen zu können. Damit unterhalb dieses Aufenthaltsbereichs auf zweiter Ebene die Flugzeuge abgestellt werden können, bedarf es allein deshalb eine lichte Höhe von mindestens 8 m über dem Hallenboden. Dies wird in die Begründung aufgenommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1.3	Bei der Bezeichnung der Lage bzw. Flst.-Nr. sollte auch die Gemarkung erwähnt werden.	Dies wird berücksichtigt. Die Gemarkung Eschbach wird in der Begründung ergänzt.
A.1.4	Im Rahmen der Offenlage sind die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu veröffentlichenden Unterlagen und der Inhalt der Bekanntmachung über das zentrale Internetportal des Landes unter www.uvp-verbund.de zugänglich zu machen (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 5 Hs. 2 BauGB). Gleiches gilt gemäß den §§ 6a Abs. 2, 10a Abs. 2 BauGB für die in Kraft getretene Planung.	Dies wird berücksichtigt. Die Unterlagen werden zukünftig dort über einen Link auf die Homepage des Gewerbeparks Breisgau zugänglich gemacht.
A.1.5	Die Begründung ist zu gegebener Zeit auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses zu bringen.	Dies wird berücksichtigt. Die Begründung wurde auf den Stand der endgültigen Planung unter Berücksichtigung des Abwägungsergebnisses gebracht.
A.1.6	Wir bitten um weitere Beteiligung am Verfahren und zu gegebener Zeit um Übermittlung einer Ergebnismitteilung zu den von uns ggf. vorgetragenen Anregungen.	Dies wird berücksichtigt. Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt. Die Übermittlung einer Ergebnismitteilung wird zugesagt.
A.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (Schreiben vom 25.04.2025)	
	Rechtliche Vorgaben aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die im Regelfall nicht überwunden werden können:	
A.2.1	Im Umweltbeitrag auf den Seiten 6f heißt es, dass sowohl eine FFH-Vorprüfung als auch eine artenschutzrechtliche Untersuchung im Verfahrensverlauf ergänzt wird. Dies begrüßen wir ausdrücklich, da das betroffene Wäldchen an sich aufgrund des hohen Totholzanteils und seiner Charakteristik sowie aufgrund der Nähe zu den bereits genannten Schutzkulissen ein Habitat für wertgebende Vögel und Fledermäuse, ggf. weitere Artengruppen darstellen könnte. Zusätzlich zur FFH-Vorprüfung ist eine Natura 2000-Vorprüfung auch auf das angrenzende Vogelschutzgebiet „Bremgarten“ durchzuführen.	Dies wurde berücksichtigt. Es wurde eine Natura 2000 Vorprüfung für Vögel und Fledermäuse durchgeführt mit dem Ergebnis, dass eine FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist. Diese wurde durchgeführt und ist Gegenstand der Bebauungsplanänderung.
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.2.2	Nach Rücksprache mit dem Regierungspräsidium Freiburg würden wir die Pflanzung einer schmalen Hecke zum eigentlichen Flugplatzgelände empfehlen, um die	Der Empfehlung kann zugesagt werden.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Störung der ansässigen Vogelarten zu reduzieren.	Nach aktuellem Stand der Vorhabenplanung ist im Bereich angrenzend zum Flugplatzgelände eine entsprechende Heckenpflanzung vorgesehen.
A.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 450 Gewerbeaufsicht (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
A.3.1	<p>Erdmassenausgleich</p> <p>Im Sinne einer Abfallvermeidung und -verwertung sowie im Sinne des Boden- und Klimaschutzes soll im Planungsgebiet gem. § 3 Abs. 3 LKreiWiG ein Erdmassenausgleich erfolgen (zum Beispiel durch Geländemodellierung), wobei der Baugrubenaushub vorrangig auf den Grundstücken verbleiben und darauf wieder eingebaut werden soll, soweit Dritte dadurch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Für den Fall, dass ein Erdmassenausgleich nicht möglich sein sollte, sind die Gründe hierfür in der Begründung zum Bebauungsplan bzw. im Landschaftspflegerischen Begleitplan darzulegen.</p> <p>Sofern ein Erdmassenausgleich im Bereich des Geltungsbereichs des Bebauungsplans nicht möglich ist, sind überschüssige Erdmassen anderweitig zu verwerten. Diesbezüglich soll die Gemeinde selbst Maßnahmen ermitteln.</p> <p>Unbelasteter Erdaushub kann für Bodenverbesserungen, für Rekultivierungsmaßnahmen oder anderen Baumaßnahmen verwendet werden, soweit dies technisch möglich, wirtschaftlich zumutbar und rechtlich zulässig ist.</p> <p>Erst nach gründlicher Prüfung einer sinnvollen Verwertung des Materials kann eine Entsorgung auf einer Erdaushubdeponie als letzte Möglichkeit in Frage kommen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Berücksichtigung ist Gegenstand auf Baugenehmigungsebene.</p> <p>Ferner wird darauf hinweisen, dass für den Hangar keine Unterkellerung geplant ist und daher nicht mit einer erheblichen Menge an Bodenaushub zu rechnen ist.</p>
A.3.2	<p>Orientierende Kampfmittelvorerkundung</p> <p>Kann ein Verdacht auf Kampfmittel nicht ausgeschlossen werden, sollte vor der Ausführung von bodeneingreifenden Baumaßnahmen, insbesondere Tiefbaumaßnahmen, geprüft werden, inwieweit orientierende Kampfmittelvorerkundungen (Luftbildauswertungen) hinsichtlich potentieller Kampfmittelbelastung des</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Hinweis wird in den Hinweiskatalog des Bebauungsplans aufgenommen.</p> <p>Ferner wird darauf hinweisen, dass für den Hangar keine Unterkellerung geplant ist und daher nicht mit einem erheblichen Eingriff in den Untergrund zu rechnen ist.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	Untergrundes (Blindgänger/Fundmunition) erforderlich sind.	
A.3.3	Die Gewerbeaufsicht hat keine ergänzenden Anregungen oder Hinweise vorzutragen. Von Seiten der Gewerbeaufsicht bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die vorliegende Planung.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 520 Brand- und Katastrophenschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	<p>Die Löschwasserversorgung wird entsprechend dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW in Abhängigkeit der Nutzung (§ 3 FwG, § 2 Abs. 5 LBOAVO) festgelegt. Im Gewerbegebiet ist eine Löschwasserversorgung von mind. 192 m³/Stunde über einen Zeitraum von 2 Stunden sicherzustellen. Hierzu können alle Entnahmestellen in einem Umkreis von 300 m mit einbezogen werden.</p> <p>Hydranten sind so anzuordnen, dass die Entnahme von Wasser jederzeit leicht möglich ist. Als Grundlage sind die DVGW-Arbeitsblätter W 331 und W 400 zu beachten.</p> <p>Für Gebäude, deren zweiter Rettungsweg über Rettungsgeräte der Feuerwehr sichergestellt werden muss, sind in Abhängigkeit der Gebäudehöhe entsprechende Zugänge bzw. Zufahrten und Aufstellflächen zu schaffen (§ 2 Abs. 1-4 LBOAVO).</p> <p>Zufahrt und Aufstellflächen für Rettungsgeräte der Feuerwehr sind nach den Vorgaben der VwV - Feuerwehrflächen auszuführen.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Im Verbandsgebiet steht eine ausreichende Löschwasserversorgung mit 192 m³/h an den jeweiligen Entnahmepunkten über einen Zeitraum von zwei Stunden zur Verfügung.</p> <p>Ferner wurden Hinweise zur Löschwasserversorgung bereits im Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ unter Ziffer 3.7 für dessen gesamten Geltungsbereich aufgenommen. Da hier jedoch nur 96 m³/Stunde angegeben wurde, wird der Hinweis im Rahmen der vorliegenden 7. Änderung umformuliert.</p> <p>Dies wird berücksichtigt. Auch diese Hinweise in Bezug auf den Brandschutz werden in die Hinweise unter Ziffer 3.7 aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 530 Wirtschaft und Klima (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)	
	Anregungen und Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o.g. Plan mit Begründung und ggf. Rechtsgrundlage:	
	Zur Minimierung einer lokalen Temperaturerhöhung wird die Aufnahme von folgendem Hinweis im zeichnerischen Teil empfohlen: „Material und Farbe der Gebäude sollten so gewählt werden, dass eine Aufheizung der Gebäude weitgehend vermieden wird (helle Farben, Materialien, die sich wenig aufheizen). Damit wird nicht nur der nachträgliche Kühlbedarf im Gebäude selbst, sondern auch die Aufheizung der Umgebung (Hitzeinsel) reduziert.“	Dies wird zur Kenntnis genommen und in die Abwägung eingestellt. Da der Zweckverband selbst der Vorhabenträger des Projekts ist, wird auf die Aufnahme eines Hinweises in den Bebauungsplan verzichtet.
A.6	Regierungspräsidium Freiburg – Abt. 9 Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 09.01.2025)	
A.6.1	Geologische und bodenkundliche Grundlagen	
A.6.1.1	<u>Geologie</u> Die lokalen geologischen Verhältnisse können der digitalen Geologischen Karte von Baden-Württemberg 1: 50 000 (GeoLa) im <u>LGRB-Kartenviewer</u> entnommen werden. Nähere Informationen zu den lithostratigraphischen Einheiten bieten die geowissenschaftlichen Informationsportale <u>LGRBwissen</u> und <u>LithoLex</u> .	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.2	<u>Geochemie</u> Die geogenen Grundgehalte in den petrogeochemischen Einheiten von Baden-Württemberg sind im <u>LGRB-Kartenviewer</u> abrufbar. Nähere Informationen zu den geogenen Grundgehalten sind im geowissenschaftlichen Informationsportal <u>LGRBwissen</u> beschrieben.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.1.3	<u>Bodenkunde</u> Da ausschließlich Böden in Siedlungsflächen vom Planungsvorhaben betroffen sind, stehen auf Grundlage der <u>Bodenkundlichen Karte 1: 50 000 (GeoLa BK50)</u> bzw. der Bodenschätzung auf ALK und ALB Basis (2010, vom LGRB vertrieben) keine Informationen zur Bodenfunktionsbewertung zur Verfügung. Die betroffenen Böden erfüllen trotz ihrer anthropogenen Überprägung wichtige Bodenfunktionen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>Daher ist auch in Siedlungsflächen entsprechend § 2 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) auf den sparsamen und schonenden Umgang mit Boden zu achten.</p> <p>Mit der zuständigen Unteren Bodenschutzbehörde sollte abgestimmt werden, welche konkreten bodenschutzfachlichen Vorgaben umzusetzen sind.</p>	
A.6.2	<p>Angewandte Geologie</p> <p>Das LGRB weist darauf hin, dass im Anhörungsverfahren als Träger öffentlicher Belange keine fachtechnische Prüfung vorgelegter Gutachten oder von Auszügen daraus erfolgt. Sofern für das Plangebiet ein hydrogeologisches bzw. geotechnisches Übersichtsgutachten, Detailgutachten oder ein hydrogeologischer bzw. geotechnischer Bericht vorliegt, liegen die darin getroffenen Aussagen im Verantwortungsbereich des gutachtenden Ingenieurbüros.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.1	<p><u>Ingenieurgeologie</u></p> <p>Eine Zulässigkeit der geplanten Nutzung vorausgesetzt, wird andernfalls die Übernahme der folgenden geotechnischen Hinweise in den Bebauungsplan empfohlen:</p> <p>Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich überwiegend kiesiger Lockergesteine der Neuenburg-Formation mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit.</p> <p>Mit lokalen Auffüllungen vorangegangener Nutzungen, die ggf. nicht zur Lastabtragung geeignet sind, ist zu rechnen.</p> <p>Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.</p>	<p>Dies wurde bereits berücksichtigt.</p> <p>Die Hinweise zur Geotechnik wurden bereits im Verfahren der 3. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ unter Ziffer 3.10 für dessen gesamten Geltungsbereich aufgenommen und gelten auch weiterhin.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.6.2.2	<p><u>Hydrogeologie</u></p> <p>Die hydrogeologischen Untergrundverhältnisse können u. a. dem Hydrogeologischen Kartenwerk des LGRB (1: 50 000) (<u>LGRB-Kartenviewer</u>) und <u>LGRBwissen</u> entnommen werden.</p> <p>Aktuell findet im Plangebiet keine Bearbeitung hydrogeologischer Themen durch das LGRB statt.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.3	<p><u>Geothermie</u></p> <p>Informationen zu den oberflächennahen geothermischen Untergrundverhältnissen sind im Informationssystem „Oberflächennahe Geothermie für Baden-Württemberg“ (<u>ISONG</u>) hinterlegt. ISONG liefert erste Informationen (Möglichkeiten und Einschränkungen) zur geothermischen Nutzung des Untergrundes mit Erdwärmesonden und Erdwärmekollektoren. Bitte nehmen Sie vor Verwendung des Informationssystems die Erläuterungen zur Kenntnis.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2.4	<p><u>Rohstoffgeologie (Mineralische Rohstoffe)</u></p> <p>Zum Planungsvorhaben sind aus rohstoffgeologischer Sicht keine Hinweise, Anregungen oder Bedenken vorzubringen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	<p>Landesbergdirektion</p>	
A.6.3.1	<p><u>Bergbau</u></p> <p>Die Planung liegt nicht in einem aktuellen Bergbauggebiet.</p> <p>Nach den beim Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau vorliegenden Unterlagen ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder künstlich geschaffenen Althohlräumen (bspw. Stollen, Bunker, unterirdische Keller) betroffen.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.4	<p>Allgemeine Hinweise</p> <p><u>Anzeige, Übermittlung und Bereitstellung von Geologie-Daten nach Geologiedatengesetz (GeolDG)</u></p> <p>Für geologische Untersuchungen und die daraus gewonnenen Daten besteht nach den Bestimmungen des Geologiedatengesetzes (GeolDG) eine Übermittlungspflicht gegenüber dem LGRB. Weitere Informationen hierzu stehen Ihnen im <u>LGRBanzeigeportal</u> zur Verfügung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p><u>Weitere Informationsquellen des LGRB im Internet</u> Informationen zu den Untergrundverhältnissen sowie weitere raumbezogene Informationen können fachübergreifend und maßstabsabhängig der <u>LGRBhomepage</u> entnommen werden. Bitte nutzen Sie hierzu auch den <u>LGRB-Kartenviewer</u> sowie <u>LGRBwissen</u>.</p> <p>Insbesondere verweisen wir auf unser <u>Geotop-Kataster</u>.</p> <p>Beachten Sie bitte auch unser aktuelles <u>Merkblatt für Planungsträger</u>.</p>	
A.7	<p>Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 10.01.2025)</p>	
	<p>Das Plangebiet mit ca. 0,4 ha Größe liegt an der nordwestlichen Grenze des Gewerbeparks Breisgau und umfasst einen Teilbereich des Flurstückes 6356. Es grenzt an den Sonderlandeplatz Bremgarten an.</p> <p>Laut Planbegründung ist es generelles Ziel des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau, den Sonderlandeplatz (SLP) Gewerbepark Breisgau (Bremgarten) weiterzuentwickeln und zu stärken. Seitens der Businesskunden werde regelmäßig aus Sicherheitsgründen nach kurz- und langfristigen Hangar-Abstellmöglichkeiten für Businessjets nachgefragt. Könnten diese zur Verfügung gestellt werden, würde sich die Zahl der Flugbewegungen noch erhöhen und es könnten beträchtliche Mehreinnahmen für den Sonderlandeplatz generiert werden.</p> <p>Der geplante Business-Hangar soll aus betriebstechnischen und verwaltungstechnischen Gründen direkt am zentralen Taxiway im Zentralbereich des Flugplatzes liegen. Da hier aber bereits alle im Bebauungsplan vorgesehenen Baumöglichkeiten ausgeschöpft sind, soll in diesem Bereich durch eine punktuelle Änderung des Bebauungsplans Planungsrecht für einen neuen Hangar geschaffen werden. Hierzu wird nordwestlich des Baufensters B ein weiteres Baufenster Q ausgewiesen.</p> <p>Zur Planung sind seitens der IHK keine Bedenken zu äußern.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.8	DFS Deutsche Flugsicherung GmbH (Schreiben vom 08.01.2025)	
	<p>Durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich § 18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig.</p> <p>Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</p> <p>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.9	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.12.2024)	
	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 125 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Im Planbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom, die aus beigefügtem Plan ersichtlich sind.</p> <p>Deshalb bitten wir, unsere Belange wie folgt zu berücksichtigen:</p> <p>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Entsprechend dem Verlauf der im Lageplan der Telekom dargestellten Kupferleitungen, tangiert das projektierte Bauvorhaben die Bestandsleitungen der Telekom nicht. Sollte dennoch eine TK-Linie das Bauvorhaben tangieren, so wäre diese Leitung zu verlegen.</p>
A.10	naturenergie netze GmbH (Schreiben vom 05.12.2024)	
	<p>Gegen die 7. Änderung des Bebauungsplans "Flugplatz" im Gewerbepark Breisgau haben wir keine Einwände.</p> <p>Im Baugebiet befinden sich keine Anlagen der naturenergie-netze GmbH und wir sind auch nicht Netzbetreiber in diesem Gebiet.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.11	Vodafone West GmbH (Schreiben vom 03.01.2025)	
	<p>Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone-Gesellschaft(en) gegen die von Ihnen geplante Baumaßnahme keine Einwände geltend macht. Im Planbereich befinden sich keine Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Eine Neuverlegung von Telekommunikationsanlagen ist unsererseits derzeit nicht geplant.</p> <p>Vor Baubeginn sind aktuelle Planunterlagen vom ausführenden Tiefbauunternehmen anzufordern. Unsere kostenlosen Planauskünfte sind erreichbar via Internet über die Seite: https://www.vodafone.de/immobilienwirtschaft/hilfe/planauskunft/index.html Dort kann man sich einmalig registrieren lassen und Planauskünfte einholen.</p> <p>Bitte beachten Sie: Es müssen aktuell immer zwei Planauskünfte für Bestandsnetz der Vodafone Deutschland GmbH und Vodafone GmbH / Vodafone West GmbH angefordert werden.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.12	PLEdoc GmbH (Schreiben vom 13.12.2024)	
A.12.1	<p>Wir beziehen uns auf Ihre o.g. Maßnahme und teilen Ihnen hierzu mit, dass von uns verwaltete Versorgungsanlagen der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber von der geplanten Maßnahme nicht betroffen werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> • OGE (Open Grid Europe GmbH), Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Netzgesellschaft mbH (FG), Netzgebiet Nordbayern, Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen 	Dies wird zur Kenntnis genommen.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.12.2	<p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p><u>Achtung:</u> Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die auf dem Übersichtsplan dargestellten Leitungsverläufe tangieren das Plangebiet nicht. Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs ist nicht vorgesehen.</p>
A.13	<p>Stadt Neuenburg am Rhein (Schreiben vom 16.12.2024)</p>	
	<p>Die Stadt Neuenburg am Rhein hat folgende Anregungen zur 7. Änderung des Bebauungsplans II „Flugplatz“ des Zweckverbandes Gewerbepark Breisgau auf Gemarkung Eschbach:</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>
A.13.1	<p>Bei der Verkehrsführung dürfen die Ortsdurchfahrten von Zienken und Grißheim nicht in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Dies wurde bereits unabhängig der vorliegenden Bebauungsplanänderung berücksichtigt.</p> <p>Der BAB-Anschluss Hartheim / Heitersheim wurde zur überörtlichen Anbindung des Gewerbeparks Breisgau eingerichtet. Eine verkehrsleitende Beschilderung lässt zudem keine zusätzlichen Verkehrsbelastungen für die Ortsdurchfahrten von Zienken und Grißheim erwarten.</p>
A.13.2	<p>Durch die geplante Änderung des o.g. Bebauungsplanes darf der Stadtteil Grißheim durch Geruchs-, Geräusch- oder Lärmimmissionen nicht zusätzlich beeinträchtigt werden.</p> <p>Damit dies Seitens der Stadt Neuenburg am Rhein beurteilt werden kann, sind die Erstellung einer Schalltechnischen Untersuchung sowie ein Immissionsschutzgutachten sowie Informationen zu möglichen Einwirkungen durch den erwarteten erhöhten Flugverkehr auf den Flugrouten erforderlich.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Stadtteils Grißheim durch Geruchs-, Geräusch- oder Lärmimmissionen sowie Verkehr ist durch die vorliegende Bebauungsplanänderung nicht zu erwarten.</p> <p>Die Bebauungsplanänderung erfolgt für den Neubau einer Flugzeugabstellhalle für Businessjets. Durch den geplanten Neubau ist kein erhebliches Mehraufkommen an Flugbewegungen zu erwarten. Die Halle dient ausschließlich zum Abstellen von maximal drei Businessjets. Bisher wurden diese Flugzeuge größtenteils im Außenbereich abgestellt.</p> <p>Die Flugrouten werden grundsätzlich nicht über Ortschaften gewählt. Zudem ist die Steigleistung bei Strahltriebwerken wie bei Businessjets deutlich größer als bei propellergetriebenen Luftfahrzeugen.</p> <p>Es werden maximal 30 Flugbewegungen mehr pro Jahr erwartet. Die Kosten für die Erstellung einer schalltechnischen Untersuchung sowie eines Immissionsschutzgutachtens steht in keinem Verhältnis zu den geringen zusätzlichen Flugbewegungen.</p>
A.13.3	<p>Wir bitten um eine weitere Beteiligung an dem Verfahren.</p>	<p>Dies wird berücksichtigt.</p> <p>Eine weitere Beteiligung im Rahmen der Offenlage wird zugesagt.</p>

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 420 Naturschutz (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)
B.2	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 430/440 Umweltrecht / Wasser und Boden (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)
B.3	Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald – FB 470 Vermessung und Geoinformation (gemeinsames Schreiben vom 15.01.2025)
B.4	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 11.12.2024)
B.5	badenoVA NETZE GmbH (Schreiben vom 09.01.2025)
B.6	Netze BW GmbH (Schreiben vom 13.12.2024) – keine weitere Beteiligung
B.7	terraneTS bw GmbH (Schreiben vom 09.12.2024) – keine weitere Beteiligung
B.8	TransnetBW GmbH (Schreiben vom 12.12.2024) – keine weitere Beteiligung
B.9	Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH (Schreiben vom 15.01.2025)
B.10	Amprion GmbH (Schreiben vom 11.12.2024)
B.11	Abwasserzweckverband Staufferer Bucht (Schreiben vom 10.12.2024)
B.12	Stadt Freiburg im Breisgau (Schreiben vom 13.01.2025)
B.13	Stadt Bad Krozingen (Schreiben vom 20.12.2024)
B.14	Gemeindeverwaltungsverband Müllheim-Badenweiler – Baurechtsbehörde (Schreiben vom 10.12.2024) – keine weitere Beteiligung, sofern sich keine bauplanungsrechtlichen Änderungen ergeben
B.15	Gemeinde Ballrechten-Dottingen (Schreiben vom 10.12.2024)
B.16	Gemeinde Hartheim am Rhein (Schreiben vom 19.12.2024)
B.17	Regierungspräsidium Freiburg – Ref. 21 Raumordnung, Baurecht und Denkmalschutz
B.18	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 46.2 Zivile Luftfahrtbehörde
B.19	Regierungspräsidium Stuttgart – Ref. 16 Kampfmittelbeseitigungsdienst
B.20	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege
B.21	Landesn Naturschutzverband BW
B.22	BUND e.V.
B.23	Stadt Heitersheim

B.24	Stadt Staufen
B.25	Gemeinde Ehrenkirchen
B.26	Gemeinde Eschbach
B.27	Gemeinde Münstertal

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN AUS DER ÖFFENTLICHKEIT

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
C.1	Person 1 (Schreiben vom 05.01.2025)	
C.1.1	<p>Als Eigentümer der Hallen auf den Flurstücken 6356/6 und 6356/11 sind wir unmittelbar angrenzend an das Bauvorhaben welches im Vorentwurf der 7. Änderung des Bebauungsplans II (Flugplatz) veröffentlicht wurde.</p> <p>Hiermit äußern wir uns fristgemäß wie folgt zum Vorentwurf der oben bezeichneten Bebauungsplanänderung.</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
C.1.2	<p>Unsere beiden Hallen wurden ausgelegt, um Flugzeuge bis 15 Meter Spannweite aufzunehmen. Dementsprechend wurden auch die Zurollwege und Freiflächen dimensioniert. Bei dem nun geplanten Flugzeughangar wäre es nicht mehr möglich mit Luftfahrzeugen mit mehr als 10 Meter Spannweite zu unseren Hallen zu gelangen, und das auch nur wenn wir wie bisher die Fläche unter den Flügeln weiterhin nutzen können und kein Zaun errichtet wird.</p> <p>Damit unser Geschäftsbetrieb weiterhin wie geplant aufrechterhalten werden kann, ist es aus unserer Sicht zwingend erforderlich den neu geplanten Flugzeughangar um mindestens 4 Meter Richtung Landebahn (West/Süd-West) zu verlegen, um weiterhin ungehindert mit Luftfahrzeugen mit 15 Metern Spannweite unsere Hallen zu erreichen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wurde von Seiten der Flugsicherung bzw. der Flugleitung des Flugplatzes geprüft.</p> <p>Auch bei Umsetzung des projektierten Vorhabens kann der Geschäftsbetrieb weiterhin aufrechterhalten werden. Die bestehenden Hallen werden auch weiterhin sowohl von Norden (ca. 8 m breite Zufahrt) als auch von Süden (ca. 15 m breite Zufahrt) anfahrbar bleiben.</p> <p>Bisher waren ausschließlich Luftfahrzeuge mit einer Spannweite bis zu 8,50 Metern untergestellt. Selbst bei einem zukünftigen Abstellen eines Luftfahrzeugs mit einer Spannweite von 15 Metern, wäre das Ein- und Aushallen von der Südseite her möglich. Die vorhandenen Schiebetore sind auf der Vorder- und Rückseite der Hallen identisch.</p>
C.1.3	Des Weiteren muss sichergestellt werden, dass die Fläche jenseits unserer Grundstücke, über die bisher die Tragflächen geführt wurden, frei bleiben. Um dies langfristig sicherzustellen ist aus unserer Sicht die Eintragung einer Baulast erforderlich.	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen und wurde von Seiten der Flugsicherung bzw. der Flugleitung des Flugplatzes geprüft.</p> <p>Die öffentlichen Flächen bzw. die öffentlichen Rollbahnen werden durch die vorliegende Planung nicht eingeschränkt.</p> <p>Das Ein- und Aushallen wird sowohl über die Nord- als auch über die Südseite her auch weiterhin möglich sein. Daher ist nach Auffassung des Zweckverbandes die Eintragung einer Baulast obsolet.</p>